

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2010

Nr. 2010/920

Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes Schule Unterleberberg

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Balm bei Günsberg, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Niederwil und Riedholz bilden unter dem Namen Zweckverband Schule Unterleberberg einen Zweckverband im Sinne von § 166 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1). Der Zweckverband Schule Unterleberberg hat seinen Sitz in Hubersdorf. Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie treten mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

2. Erwägungen

Die Statuten sind gesetzeskonform zu gestalten. Deshalb sind die §§ 7 (Kosten), 19 (Beschwerden gegen Entscheide der Gesamtschulleitung), 20 (Gemeindebeschwerden) und 27 (Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung) der Statuten wie folgt zu ändern:

Gemäss dem Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963 (Lehrerbesoldungsgesetz; BGS 126.515.851.1) und dem Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten vom 21. September 1988 (BGS 126.515.855.11) richten sich die Besoldungs- und Besoldungersatzkosten für die Lehrpersonen nach der Klassifikation der Einwohnergemeinden. Diese wird im Jahr vor dem Geltungsjahr erstellt. Zusammen mit der Klassifikation werden auch die Einwohnerzahlen festgelegt. Deshalb ist die Aussage in § 7 der Statuten, wonach die Einwohnerzahlen am 1. Januar des Rechnungsjahres massgebend sind, nicht korrekt und muss entsprechend korrigiert werden.

Die Rechtsmittelwege sind im GG und im Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) detailliert festgelegt. Die §§ 19 und 20 der Statuten greifen zu kurz; sie enthalten eine lückenhafte Aufzählung einzelner Rechtswege. Deshalb empfiehlt es sich, auf die grundsätzlichen §§ 199 und 200 GG sowie die §§ 87^{bis} – 87^{quinquies} VSG zu verweisen.

In § 27 Absatz 1 der Statuten ist die kantonale Zuständigkeit bezüglich der Genehmigung zu korrigieren. Nach § 41 Absatz 3 VSG hat der Regierungsrat bei der Errichtung eines Zweckverbandes zur Schulkreisbildung die Statuten zu genehmigen. Die Statuten treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft (§ 166 Abs. 3 GG).

Bei einer Schulkreisbildung durch einen Zweckverband kommt es zu einem Wechsel des Arbeitgebers, womit eine Regelung betreffend die Weiterfinanzierung der AHV-Ersatzrenten notwendig ist. Der

Zweckverband finanziert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sämtliche AHV-Ersatzrenten, sowohl die bestehenden wie auch die künftigen. Diese Regelung wird in § 27 Absatz 5 der Statuten angefügt.

Der Regierungsrat nimmt die nötigen Anpassungen der §§ 7, 19, 20 und 27 von Amtes wegen vor. Damit können die Statuten genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 41 Abs. 3 und 42 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) in Verbindung mit § 166 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) und § 109 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

3.1 Die Statuten des Zweckverbandes Schule Unterleberberg werden, gestützt auf die vorliegenden Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen der sieben Verbandsgemeinden (Balm bei Günsberg am 25.06.2009, Flumenthal am 25.06.2009, Günsberg am 22.12.2009, Hubersdorf am 18.06.2009, Kammersrohr am 01.07.2009, Niederwil am 25.06.2009 und Riedholz am 15.06.2009), mit Ausnahme der §§ 7 letzter Satz, 19, 20 und 27 Absatz 1 genehmigt.

3.2 Von Amtes wegen wird folgende Korrektur vorgenommen:

§ 7 letzter Satz lautet neu:

Massgebend sind die im Rahmen der Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbekämpfungskosten festgelegten Einwohnerzahlen beziehungsweise die Schülerzahlen am 1. Januar des Rechnungsjahres.

§ 19 lautet neu:

§ 19 Schulbeschwerden

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten sind die §§ 87^{bis} – 87^{quinquies} Volksschulgesetz anwendbar.

§ 20 lautet neu:

§ 20 Gemeindebeschwerden

Für Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten sind die §§ 199 und 200 Gemeindegesetz anwendbar.

§ 27 Absatz 1 lautet neu:

¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

§ 27. Als Absatz 5 wird angefügt:

⁵ Der Zweckverband finanziert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle AHV-Ersatzrenten für Lehrpersonen, auch solche, die bereits vor Bildung des Schulkreises ausgerichtet wurden.

3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken. Sie wird dem Zweckverband Schule Unterleberberg auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Statuten des Zweckverbandes Schule Unterleberberg

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110).

Kostenrechnung

Zweckverband Schule Unterleberberg, Administration, Helga Börner, Gemeindekanzlei, Schulhausstrasse 22, 4535 Hubersdorf

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (KA 431000 / A 80575)

Fr. 500.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Volksschule und Kindergarten

Verteiler

Zweckverband Schule Unterleberberg, Administration, Helga Börner, Gemeindeschreiberin,
Gemeindekanzlei Hubersdorf, Schulhausstrasse 22, 4535 Hubersdorf
(mit Original der Statuten)

Zweckverband Schule Unterleberberg, Silvia Petiti, Präsidentin, Wylweg 40, 4533 Riedholz
(mit Beilage)

Departement für Bildung und Kultur (4), VEL, YJP, DK, LS (mit Beilage)

Amt für Volksschule und Kindergarten (3) MP, Stu, gre (mit Beilage)

Amt für Volksschule und Kindergarten, gk (mit Beilage) (mit der Bitte um Rechnungstellung)

Präsidien der Einwohnergemeinden (ohne Beilage)

4525 Balm bei Günsberg

4534 Flumenthal

4524 Günsberg

4535 Hubersdorf

4535 Kammersrohr

4523 Niederwil

4533 Riedholz